



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärдинг - Oberösterreich

4752 Riedau
Marktplatz 32/33

Bearbeiter: AL Katharina Gehmaier
Telefon: 07764.8255
Fax: 07764.8255 15
E-mail: gemeinde@riedau.ooe.gv.at
Homepage: www.riedau.at
DVR-Nr.: 0092967
UID-Nr.: ATU23449506

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
817-0-2005-Ge

Telefon
07764.8255

Datum
04.11.2005

FRIEDHOFSORDNUNG

Gemäß § 34 O.Ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGB1 40/1985 idF LGBl 84/1993 und LGBl 59/1995, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 03.11.2005 folgende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Riedau; Inhaber des Friedhofes Riedau ist die Marktgemeinde Riedau, der auch die Verwaltung dieses Friedhofes obliegt.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie der Gräberkartei;
 - b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Friedhofsareal

Der Friedhof Riedau besteht aus den Grundstücken 42/1, 40/7 und .180 KG Riedau, und hat eine Gesamtfläche von 3.011 m².

§ 3

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Körper- und Aschenbestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes im Marktgebiet Riedau ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten,

oder die ein Anrecht auf Beisetzung in der Wahlgrabstätte erworben haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 4 Bestattungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Bestattungsunternehmer den Zeitpunkt der Beisetzung fest.
- (2) Wird von den Angehörigen über die Art der Erdbeisetzung nicht bestimmt oder sind keine Angehörigen vorhanden, wird die Leiche auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer Grabstätte beigesetzt. Wird die Beisetzung von Aschen nicht binnen 3 Monaten nach der Anlieferung veranlasst, werden sie, wenn keine Angehörigen vorhanden sind, in einem Urnen-Sammelgrab beigesetzt.
- (3) Werden Gräber aufgelassen, so werden die sich darin befindlichen Urnen in einem Urnen-Sammelgrab beigesetzt.

II. Leichenhalle

§ 5 Ausstattung der Leichenhalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich im Friedhof befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum für 2 Särge (im Notfall 3 Särge) mit 1 Kühlzelle und folgende Nebenräumen: Geräteraum, WC- Damen, WC-Herren.

III. Grabstätten

§ 6 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Mauergräber für Leichenbeerdigungen
 - b) Randgräber für Leichenbeerdigungen
 - c) Reihengräber für Leichenbeerdigungen
 - d) Kindergräber für Leichenbeerdigungen
 - e) Urnennischen
- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

§ 7 Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur zwei Leichen beerdigt werden können, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,0 m erfolgte.
- (2) Doppelgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 4 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,0 m erfolgte. Doppelgräber können die doppelte Breite eines Einzelgrabes aufweisen. Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.

- (3) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9 (1), das Nutzungsrecht nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.
- (4) Mauergräber sind Grabstätten, welche entlang der Friedhofsmauer liegen. Bei diesen Gräbern ist die Gestaltung des Mauerstückes in der Breite des Grabes vorzunehmen. Die Anbringung von Grabsteinen oder Kreuzen ohne Gestaltung ist gestattet.
- (5) Randgräber, Reihengräber und Urnengräber
 - a) Randgräber sind solche, welche sich beiderseits des Mittelganges befinden.
 - b) Reihengräber sind solche, welche sich in allen Zwischenreihen befinden.
 - c) Urnennischen sind solche, die in der Friedhofsmauer im neuen Friedhofsteil eingearbeitet sind.
- (6) Folgende Maße sind bei Erdbestattungen einzuhalten:
alter und mittlerer Friedhofsteil:
Einzelgrab: 160 cm Länge, 80 cm Breite
Doppelgrab: 160 cm Länge, 140 cm Breite
jeweils ist ein Seitenabstand von 40 cm einzuhalten
Kopfabstand: 60 cm

neuer Friedhofsteil:

Einzelgrab: 170 cm Länge, max. 90 cm Breite
Doppelgrab: 170 cm Länge, 140 cm Breite
jeweils ist ein Seitenabstand von 60 cm einzuhalten
Kopfabstand: 60 cm

Bei Neuaufstellung bzw. Wiedererrichtung nach Bestattungsfall müssen die Maße unbedingt eingehalten werden.

- (7) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 8

Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnengräber werden unterschieden in:
 - a) einfache Urnengräber
 - b) Urnennischen
- (2) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnennischen) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten. Maß der Abdeckplatten für Urnennischen: 65 x 73 cm.
- (3) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 0,5 m zu erfolgen. In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 9

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Doppelgrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,0 m erfolgte.

§ 10 Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (5) Die Erneuerung des Nutzungsrechtes kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten jeweils auf weiter 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Antrag auf Erneuerung kann von der Gemeinde nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Solche Gründe liegen vor, wenn
 - a) der Friedhof oder Friedhofsteil, in dem sich die Grabstätte befindet, geschlossen, aufgelassen oder saniert wird.
 - b) der Nutzungsberechtigte wiederholt oder gröblich gegen die Friedhofsordnung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat.
 - c) bei Knappheit an belegbaren Grabstätten der Nutzungsberechtigte seinen Wohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Riedau hat.

§ 11 Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Vorzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des FriedhofsINHABERS und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.

Am Friedhof Riedau sind die Abfälle in folgende Stoffe zu trennen:

- Weiß- und Buntglas
- Metalle
- Kunststoffe
- Kunststoffverpackungen

- kompostierbare Abfälle
 - Restabfall
 - Kranzrücknahme bei Begräbnissen: Die mit den Gärtnern des Bezirkes Schärding getroffene Vereinbarung sieht eine kostenlose Rücknahme durch den jeweiligen Gärtner vor. Die entstehenden Kosten werden schon beim Kauf berücksichtigt. „Fremde Kränze“ (von Gärtnern aus anderen Bezirken) werden nach Absprache gegen Gebühr durch die Lebenshilfe Münzkirchen entsorgt.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 12

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 13

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Grabstätten darf grundsätzlich nur von befugten Gewerbetreibenden erfolgen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Anordnungen des Friedhofpersonals zu beachten.

§ 14

Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 15

Überwachungsrechte

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen (Wurzelbeeinträchtigung). Die Höhe von Büsche dürfen 40 cm nicht überschreiten.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 11 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 17

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

VI. Gebühren

§ 18

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

VII. Schlussvorschriften

§ 19

Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsbesitzer für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsbesitzer haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 20

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl 40/1985 idF LGBl 84/1993 und 59/1995, maßgeblich.

§ 21

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsbesitzer und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.12.2005 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Marktgemeindeamt Riedau, 4752 Riedau, Marktplatz 32/33 und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.